

S. Scarano, gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigter: J. Currall im Beistand von Rechtsanwalt A. Dal Ferro, Zustellungsanschrift in Luxemburg), wegen Aufhebung der Entscheidungen, mit denen die Bewerbung des Klägers im allgemeinen Auswahlverfahren KOM/A/4/02 zur Bildung einer Liste von Personen, die befähigt sind, den Dienstposten des Leiters der Vertretung in Rom (Besoldungsgruppe A 3) zu bekleiden, nicht angenommen worden ist, und Verurteilung der Beklagten zum Ersatz der entstandenen Schäden hat das Gericht (Dritte Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten M. Jaeger sowie des Richters J. Azizi und der Richterin E. Cremona — Kanzler: J. Palacio González, Hauptverwaltungsrat — am 17. März 2005 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.

(¹) ABl. C 304 vom 13.12.2003.

BESCHLUSS DES GERICHTS ERSTER INSTANZ

vom 16. Februar 2005

in der Rechtssache T-142/03 **Fost Plus VZW gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften** (¹)

(Nichtigkeitsklage — Klage einer juristischen Person — Individuell betreffende Handlung — Entscheidung 2003/82/EG — Ziele für die Verwertung einschließlich der stofflichen Verwertung von Verpackungsmaterial — Richtlinie 94/62/EG — Unzulässigkeit)

(2005/C 132/50)

(Verfahrenssprache: Niederländisch)

In der Rechtssache T-142/03, Fost Plus VZW mit Sitz in Brüssel (Belgien), Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte P. Wytinck und H. Viaene, gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: M. van Beek und M. Konstantidinis, Zustellungsanschrift in Luxemburg), wegen Nichtigerklärung von Artikel 1 der Entscheidung 2003/82/EG der Kommission vom 29. Januar 2003 zur Bestätigung der von Belgien gemäß Artikel 6 Absatz 6 der Richtlinie 94/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Verpackungen und Verpackungsabfälle notifizierte Maßnahmen (ABl. L 31, S. 32) hat das Gericht (Dritte Kammer) zum Zeitpunkt der Beratung unter Mitwirkung des Präsidenten J. Azizi sowie der Richter M. Jaeger

und F. Dehousse — Kanzler: H. Jung — am 16. Februar 2005 einen Beschluss mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.
2. Die Klägerin trägt ihre eigenen Kosten sowie die der Beklagten.

(¹) ABl. C 146 vom 21.6.2003.

BESCHLUSS DES GERICHTS ERSTER INSTANZ

vom 19. Januar 2005

in der Rechtssache T-372/03: **Yves Mathieu gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften** (¹)

(Beamte — Beschwerde- und Klagefrist — Stillschweigende Zurückweisung der Beschwerde — Unzulässigkeit)

(2005/C 132/51)

(Verfahrenssprache: Französisch)

In der Rechtssache T-372/03, Yves Mathieu, Beamter der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, wohnhaft in Auderghem (Belgien), Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt L. Vogel, gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: J. Currall und H. Krämer, Zustellungsanschrift in Luxemburg) wegen Aufhebung der stillschweigenden Zurückweisung der vom Kläger am 29. Oktober 2002 eingelegten Beschwerde gegen die Entscheidung der Kommission vom 6. August 2002, mit der sein auf die Artikel 24 und 90 Absatz 1 des Statuts gestützter Antrag im Zusammenhang mit den Mobbinghandlungen, denen er angeblich ausgesetzt war, abgelehnt worden war, und wegen Schadensersatz, hat das Gericht (Fünfte Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten M. Vilaras sowie der Richter F. Dehousse und D. Šváby — Kanzler: H. Jung — am 19. Januar 2005 einen Beschluss mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.
2. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.

(¹) ABl. C 7 vom 10.1.2004.